BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE HASBORN
TEILGEBIET "VOR DEM OBERSTEN BÜSCH - 1. Änderung"

Lageplan, M.: 1:500

Übersichtskarte, M.: 1:10.000

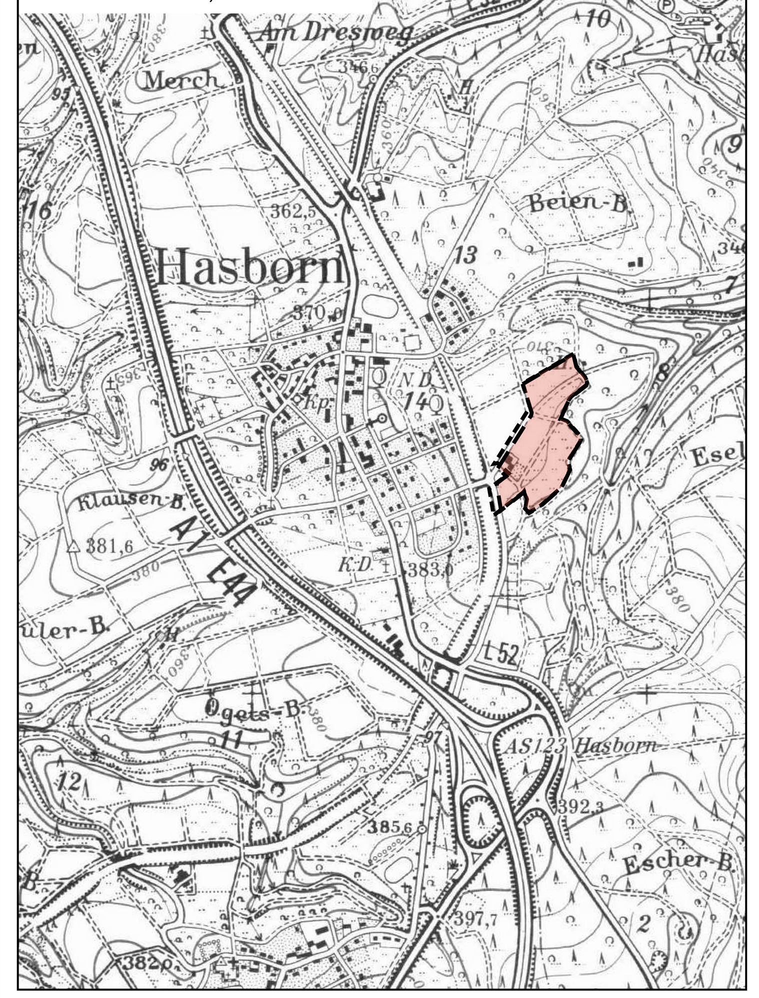

Wasserschutzzonen, M.: 1:5.000

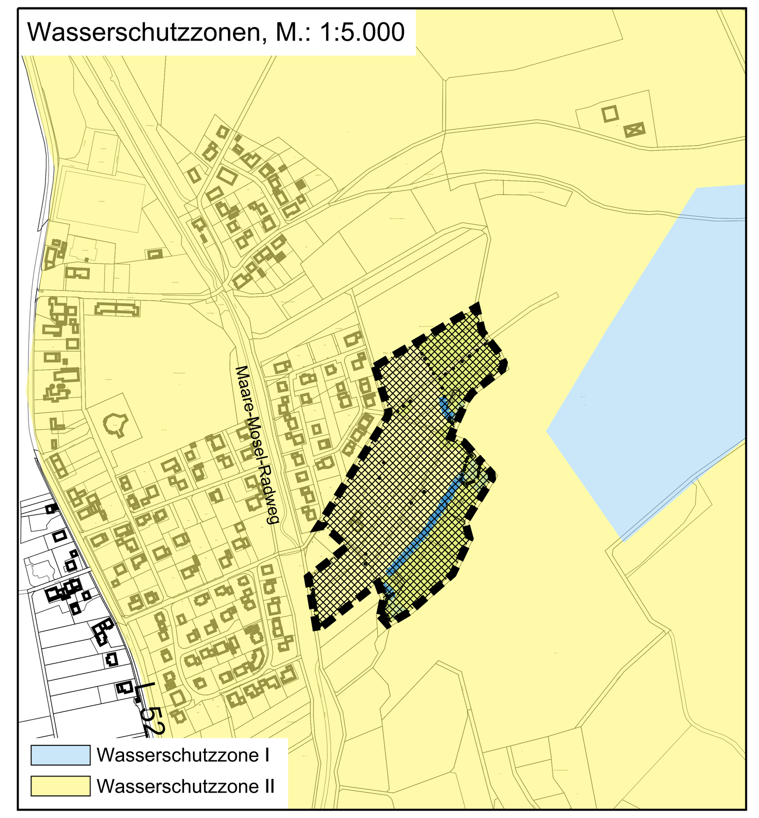

Wasserschutzzone I
Wasserschutzzone II

Legende:

1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr.1 BauGB §§1 bis 11 BauNVO)

Erklärung am Beispiel:

WA	II	o
GRZ 0,40	GFZ 0,80	
FH 10,0		

- Grundflächenzahl mit Dezimalzahl als Höchstmaß
- WA - Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- offene Bauweise
- Geschossflächenzahl mit Dezimalzahl als Höchstmaß
- Firsthöhe (Relativhöhen) als Höchstmaß gemäß Text

WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 uns 23 BauNVO)

3. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

4. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

ö — öffentliche Grünflächen

5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft (§5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, §9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 + 20, und Abs. 6, sowie § 1 a BauGB).

6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7, und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Retentionsanlagen

7. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Trennungslinie einzelner Bauabschnitte

I — Kennzeichnung einzelner Bauabschnitte
I = 1. Bauabschnitt, II = 2. Bauabschnitt, III = 3. Bauabschnitt

Anpflanzen von Bäumen

Anpflanzen von Baum- und Strauchhecken

Textfestsetzungen

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der Baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB, §§ 1 bis 15 BauNVO)
Gemäß § 1 Abs. 2 - 9 BauNVO wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes folgende Nutzung festgesetzt:
Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO
zulässig sind Nutzungen gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauNVO:
- Wohngebäude
- Die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden sowie nicht störende Handwerksbetriebe (ausgenommen sind Schank- und Speisewirtschaften)

nicht zulässig sind Nutzungen gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2, 3 und Abs. 3 Nr. 1 bis 5 BauNVO:
- Schank- und Speisewirtschaften
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

2. Maß der Baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 bis 21a BauNVO)

2.1 Zulässige Grund- und Geschossfläche (§§ 16 und 17 BauNVO)
Für die einzelnen Teilgebiete werden gemäß den zugeordneten Nutzungsschablonen die zulässigen Grundflächenzahlen (GRZ) und Geschossflächenzahlen (GFZ) als Höchstmaß festgesetzt. Bei der Ermittlung der Grundflächenzahl ist eine Überschreitung nach § 19 Abs. 4BauNVO nicht zulässig.

2.2 Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 4 und § 18 BauNVO)
Für die einzelnen Teilgebiete wird gemäß den zugeordneten Nutzungsschablonen die zulässige Firsthöhe für geneigte Dächer als Höchstmaß festgesetzt.
Als First gilt die höchste Oberkante des Dachabschlussprofils.
Die maximale Firsthöhe für Flachdächer wird auf 7,00 m festgesetzt.
Die Firsthöhe bei Flachdächern entspricht der maximalen Oberkannte Attika.
Bezugsniveau für Erdgeschoss- und Firsthöhe ist die Höhe der Straßenoberkante der straßenseitigen Gebäudemitte.

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)
Die offene Bauweise wird beschränkt auf die Zulässigkeit von Einzel- und Doppelhäusern.

4. Sonstige planungsrechtliche Festsetzungen
4.1 Der Abstand zwischen Straßenbegrenzungslinien und Vorderkante Garage muss in Einfahrtsrichtung mindestens 5,00 m betragen. Bei einer Einfahrtsrichtung parallel zur Straße, muss der Mindestabstand zur Straße ≥ 50 cm betragen.
4.2 Je Wohneinheit sind auf den Privatgrundstücken zwei PKW-Stellplätze nachzuweisen.
4.3 Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen ist ein Streifen von ca. 0,30 m zur Herstellung der Rückenstützen der Randeinfassungen bereitzustellen, der im privaten Eigentum verbleibt.
4.4 Zur Einhaltung der geforderten Sicherheitsabstände und einer gleichmäßigen Ausleuchtung ist es unter Umständen erforderlich, dass Leuchten auf privatem Eigentum errichtet werden. Die Beanspruchung privater Grundstücksteile ist zu dulden.
4.5 Die im Zuge des Straßenbaus erforderlichen Böschungsflächen für Auf- und Abtrag sind nicht Teil der Erschließungsanlagen. Die Angleichung erfolgt im Zuge der Bebauung der Grundstücke. Die Anlage der Böschungsflächen auf den Privatgrundstücken ist zu dulden.

II. Baugestalterische Festsetzungen

1. Notwendige Abgrabungen sind auf dem Baugrundstück mit max. 1,50 m Höhenunterschied zur OK Urgelände zulässig. Notwendige Aufschüttungen sind auf dem Baugrundstück mit max. 1,50 m Höhenunterschied zur OK Urgelände zulässig.

2. Oberirdische Tankanlagen sind nicht zulässig.

III. Naturschutzfachliche und grünordnerische Festsetzungen

1. Gestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO Rhld-Pfl)

1.1. Einfriedungen
Als Einfriedungen sind zulässig: Laubgehölzhecken und Holz- oder Metallzäune (kein Maschendraht) bis max. 1,25 m Höhe. Als Vorgartenbegrenzung sind außerdem Sockelmauern aus Naturstein bzw. mit Naturstein verblendete oder begrünte Betonmauern bis max. 1,0 m Höhe zulässig. Gehölzpflanzungen zwischen den Grundstücken sind im Rahmen der Regelungen des Nachbarrechtsgesetzes Rheinland-Pfalz zulässig. Empfohlen wird die Verwendung heimischer Gehölze gem. Pflanzliste C. Die Anpflanzung von Hecken aus Nadelgehölzen (z.B. Fichten, Thuja) ist nicht zulässig.

1.2. Böschungen, Anschüttungen, Stützbauwerke
Anschüttungen dürfen talseitig nur bis zur Oberkante Untergeschossfußboden erfolgen. Die Böschungen sind ab einer Anschüttungshöhe von 2,0 m über dem Urgelände mit einer Berme zu untergliedern. Die max. zulässige Böschungsneigung beträgt 1:1,5. Die Anlage von Stützmauern ist nur zwischen Erschließungsstraße und straßenabgewandter (= hinterer) Baugrenze zulässig. Die max. zulässige Höhe der Stützmauern beträgt 1,50 m, ausgenommen Garagenzufahrten. Größere Höhenunterschiede sind über Stützmauern zu terrassieren. Beton-Stützmauern sind zu begrünen (s. Pflanzliste D).

2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

2.1. Oberboden
Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915 Blatt 2 abzutragen und für vegetationstechnische Zwecke zu sichern bzw. einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen.

2.2. Versiegelung
Fußwege, Zufahrten, Garagenvorflächen, Hofflächen und Stellplätze sind nur mit durchlässigen Materialien (z.B. Öko-Pflaster, Porenpflaster, Schotterrasen, wassergebundene Decke etc.) auszuführen, ausgenommen Hauszugänge bis max. 1,50 m Breite.

2.3. Artenschutz - § 1a BauGB -
Die aus bautechnischen Gründen zu fällenden Gehölze und Bäume sind vor der Rodung auf eventuelle Quartiere von Brutvögeln und Fledermäusen zu kontrollieren. Die Fällung der Bäume ist im Zeitraum vom 1.9. bis 28.2. durchzuführen.

2.4. Maßnahme M 1
Die mit „M 1“ gekennzeichneten Flächen sind als Extensivwiesen oder –weiden zu nutzen:
- mind. 1- bis max. 2-malige Mahd pro Jahr mit Abräumen des Mähgutes; 1. Mähgang ab 15.06. oder extensive Beweidung (mit max. 1 RGV/ha im Jahresdurchschnitt und max. 3 RGV/ha während eines Weidegangs); 1. Weidegang ab dem 01.06.
- keine Düngung, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, kein Pflegeumbruch
- Bepflanzung mit Baum- und Strauchhecken (mind. 3-reihig im Verband 1x1 m) bzw. Obst-Hochstämmen gem. zeichnerischer Festlegung (Pflanzliste B und C); fachgerechte Baumpflege durchführen; Nachpflanzungen für abgängige Bäume innerhalb von 2 Jahren.

2.5. Versickerungsmulden
Die Versickerungsanlagen sind naturnah als Kaskade höhenparalleler Mulden mit möglichst geringen talseitigen Anschüttungen auszubilden. Ggf. erforderliche Einfriedungen sind nur mit heimischen Laubgehölzen (s. Pflanzliste C) und ortsüblichen Weidezäunen vorzunehmen. Die Böschungen sind gem. zeichnerischer Festlegung mit standortgerechten, heimischen Laubbäumen und Gehölzen zu bepflanzen (Pflanzliste B und C); Nachpflanzungen für abgängige Gehölze innerhalb von 2 Jahren.

3. Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

3.1. Gehölzschutz
Die bei der Durchführung der Erschließungsarbeiten gefährdeten Baum- und Gehölzbestände im unmittelbaren Umfeld der Maßnahmen sind während der Bauarbeiten gem. DIN 18920 zu schützen.

3.2. Landschaftliche Einbindung / Heckenpflanzung
Am südwestlichen Baugebietsrand ist innerhalb der öffentlichen Grünfläche gem. zeichnerischer Festlegung im Bebauungsplan eine mind. 3-reihige Gehölzpflanzung (im Verband 1 x 1 m) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Hierfür ist eine Mischung verschiedener Straucharten lt. Pflanzliste C zu verwenden. Für die zeichnerisch festgelegten Baumpflanzungen sind heimische Laubbäume oder Obsthochstämme gem. Pflanzliste B zu verwenden.

3.3. Mindestbepflanzung
Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind, mit Ausnahme der erforderlichen Zufahrten und Zugänge, landschaftsgerecht zu begrünen und als Grünflächen dauerhaft zu unterhalten.
Je 250 qm Grundstücksfläche wird als Mindestbepflanzung festgesetzt:
1 Laubbaum lt. Pflanzliste B oder 1 Obstbaum lt. Pflanzliste B.
Durch Planzeichen bereits zeichnerisch festgesetzte Bäume sind auf diese Festsetzung voll anzurechnen. Nadelgehölze dürfen nur als Solitärgehölze gepflanzt werden. Ihr Anteil darf 10% der Gesamtzahl der Gehölze nicht überschreiten.

3.4. Baumstandorte
Die im Plan eingezeichneten Standorte der neu zu pflanzenden Bäume im Bereich der Erschließungsstraßen können geringfügig (max. 2 m) verändert bzw. bei Erfordernis angepasst werden. Zu verwenden sind die in der Pflanzliste A und B genannten Baumarten.

3.5 Pflanzgebot
Die festgesetzten Pflanzungen auf den Privatgrundstücken müssen spätestens 2 Jahre nach Einzug in das jeweilige Gebäude vollständig durchgeführt sein. Die Pflanzungen und landespflegerischen Maßnahmen auf öffentlichen Grünflächen sind innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Tiefbauarbeiten durchzuführen.

3.6. Pflanzliste
Im Plangebiet sind die nachfolgend genannten Baum- und Straucharten zur Verwendung geeignet:

A. Bäume I. Ordnung
(Mindestanforderung: Hochstamm 3 x verpflanzt, Stammumfang mind. 16-18 cm)

Spitzahorn	Acer platanoides
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Rosskastanie	Aesculus hippocastanum
Nussbaum	Juglans regia
StieleicheQuercus robur	
Traubeneiche	Quercus petraea
Winter-Linde	Tilia cordata

B. Bäume II. Ordnung
(Mindestanforderung: Hochstämme 2 x verpflanzt, Stammumfang mind. 12-14 cm)

Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Vogelkirsche	Prunus avium
Eberesche	Sorbus aucuparia

Obsthochstämme (regionaltypische Sorten)
(Mindestanforderung: Hochstämme, Stammumfang mind. 6 - 8 cm)
Apfel, Birne, Zwetschge

C. Gehölzpflanzungen

Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Hasel	Corylus avellana
Liguster	Ligustrum vulgare
Gewöhnliche Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Alpen-Johannisbeere	Ribes alpinum
Wildrosen	Rosa spec.
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Trauben-Holunder	Sambucus racemosa
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
Schlehe	Prunus Spinosa
Weißdorn	Crataegus spec.

D. Wand- bzw. Mauerbegrünung

Waldrebe	Clematis spec. in Sorten
Efeu	Hedera helix
Geißblattarten	Lonicera spec.
Wilder Wein	Parthenocissus tricuspidata "Veitchii"
Weinrebe	Vitis vinifera

IV. Wasserwirtschaftliche Empfehlungen und Hinweise

1. Das Oberflächenwasser ist auf den Privatgrundstücken in flachen Rückhaltemulden oder in Zisternen (zur privaten Nutzung) zunächst zu speichern.
2. Das Speichervolumen muss mind. 50 l/m² befestigte Fläche betragen.
3. Notüberläufe der privaten Rückhaltesysteme können an das öffentliche Entwässerungssystem angeschlossen werden
4. Der Anschluss von Drainagen an das Ableitungssystem für das Schmutzwasser ist verboten.
5. Für die in der nachfolgenden Liste aufgeführten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge gem. DVGW-Arbeitsblatt W 102 sind in der Wasserschutzzone II von den zuständigen Wasserbehörden die entsprechenden Genehmigungen vor der Realisierung zu beantragen.
   - Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge gem. 6.4 DVGW-Arbeitsblatt W 102
   - Baugebiete, bauliche Anlagen, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe und Einrichtungen; Ferienwohnanlagen, Wochenendhausgebiete; Nutzungsänderung bestehender Anlagen
   - Umgang mit wassergefährdenden Stoffen; Transformatoren oder Stromleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- oder Isoliermitteln
   - Kleingärten
   - Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser
   - Waldweide, Pferche; Melkstände, Zutritt von Nutztieren zum Gewässer (Beweidung, Viehtrieb); Viehtränken
   - Einleiten von Dränwasser in oberirdische Gewässer
   - Gewinnung von Wasserwärme
   - Bohrungen
   - Reiten außerhalb dafür eingerichteter Wege, insbesondere durch Gewässer
   - Gewässerausbau und –herstellung
   - Aufbringen von Wirtschaftsdünger, Mineraldünger oder Silagesickersaft, insbesondere im Bereich von Uferrandstreifen und anderen gewässersensiblen Bereichen
   - Jauche- oder Güllebehälter
   - Dungstätten oder Gärfuttersilos
   - Erdbewegungen und Aufschüttungen
   - Vergraben von Tierkadavern; Wildgehege; Futterplätze und Wildäcker
6. Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Heizöl) hat nach der Anlagenverordnung zu erfolgen (VAwS).

V. Sonstige Hinweise und Empfehlungen

1. Oberboden
Anfallender Oberboden ist in nutzbarem Zustand zu halten und vor Vergeudung zu schützen, § 202 BauGB. Da rüber hinaus ist die DIN 18915 in der aktuellen Fassung zu beachten.
2. Untergrund
Im Bereich der Bauflächen ist mit unterschiedlichen Untergrundverhältnissen mit wasser- und frostempfindlichen Böden zu rechnen. Zur Bemessung von Gründungs- und Sicherungsbauteilen wird die Erstellung eines Baugrundgutachtens unter Beachtung der DIN 1054 empfohlen.
3. Versorgungsleitungen
Die Führung der Leitungen zur Stromversorgung und zur Telekommunikation hat unterirdisch in den öffentlichen Verkehrsflächen zu erfolgen. Im Bereich der geplanten Baumpflanzungen in den öffentlichen Verkehrsflächen werden entsprechende Wurzelschutzmaßnahmen vorgesehen.
4. Niederschlagsbewirtschaftung
siehe IV. Wasserwirtschaftliche Empfehlungen und Hinweise Punkt 1.
5. Grundwassersicherung
Mit zufließendem Hangwasser ist zu rechnen, daher sind bei Planung und Bau entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu berücksichtigen.
6. Brauchwassernutzung
Das unbelastete Oberflächenwasser der Dachentwässerung kann gesammelt und als Brauchwasser verwendet werden. Empfohlen wird die Rückhaltung in Regenwasserzisternen mit Brauchwasserspeicher und integriertem Rückhaltevolumen mit gedrosseltem Ablauf. Dabei sind die Auflagen des Bundesgesundheitsamtes, der Trinkwasserverordnung und die entsprechenden Satzungen der Verbandsgemeinde in den jeweils gültigen Fassungen zu berücksichtigen.
7. Regenerative Energie
Die Umsetzung aktiver und passiver Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energiequellen (z.B. Sonnenenergie, Erdwärme) wird empfohlen.
8. Altlasten / Bodenbelastung
Der "Erlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren" ist zu beachten. Werden bei Baumaßnahmen Abfälle (z.B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen oder ergeben sich sonstige Hinweise (z.B. geruchliche / visuelle Auffälligkeiten), ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Trier umgehend zu informieren.
9. Denkmalschutz- und –pflegegesetz
Innerhalb des Bebauungsplanes sind keine archäologischen Kulturdenkmäler bekannt.
Bei Bauarbeiten zu Tage tretende Funde (z.B. Mauern, Erdverfärbungen, Ziegel, Scherben, Münzen, usw.) sind gem. § 17 DschPflG beim Rheinischen Landesmuseum zu melden.

Schemaschnitte

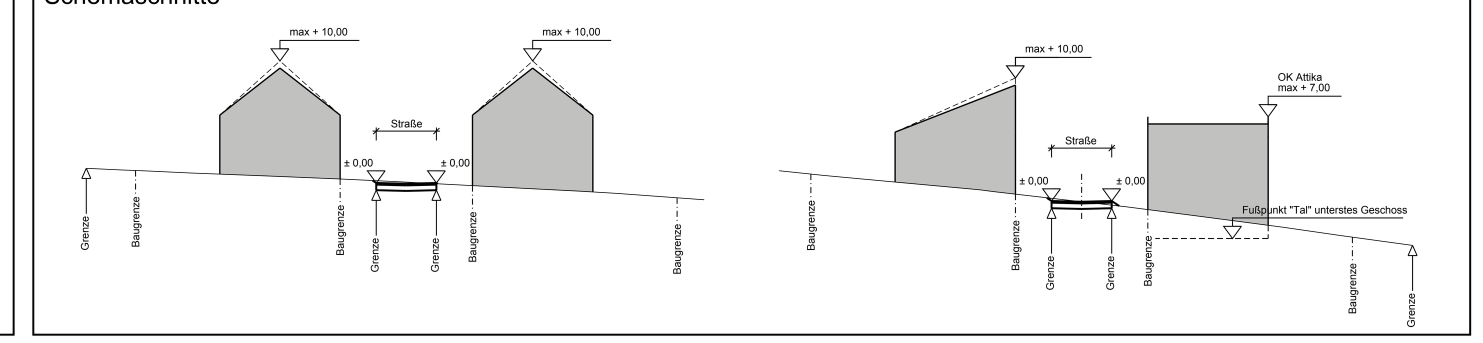

Der Gemeinderat Hasborn hat am 25.04.2019 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan „Vor dem obersten Büsch“ zu ändern.
Der Beschluss wurde am 17.05.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Hasborn, den 23. Juli 2019
Hajo Neumes, Ortsbürgermeister

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung einschließlich der Begründung hat gem. § 13 ai. V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2i. V.m.§ 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 25.05.2019 bis 24.06.2019 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 17.05.2019 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die in Betracht kommenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 22.05.2019 über die öffentliche Auslegung unterrichtet. Ihnen wurde gem. § 13 Abs. 2 Nr. 31. V.m. §4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis 24.06.2019 gegeben.

Hasborn, den 23. Juli 2019
Hajo Neumes, Ortsbürgermeister

Der Gemeinderat Hasborn hat die im Zuge der öffentlichen Auslegung eingereichten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die vorgebrachten Anregungen aus der Öffentlichkeit in seiner Sitzung am 27.06.2019 geprüft, die erforderliche Abwägung durchgeführt und das Abwägungsergebnis gebilligt.

Hasborn, den 23. Juli 2019
Hajo Neumes, Ortsbürgermeister

Der Gemeinderat Hasborn hat am 27.06.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Vor dem obersten Büsch“ gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Hasborn, den 23. Juli 2019
Hajo Neumes, Ortsbürgermeister

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des Änderungsentwurfes einschließlich der Begründung mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes werden bekundet.

Hasborn, den 23. Juli 2019
Hajo Neumes, Ortsbürgermeister

Der Satzungsbeschluss vom 27.06.2019 der 1. Änderung des Bebau- ungsplanes „Vor dem obersten Büsch“ nebst Begründung sowie die Stelle, bei der der Plan während der Dauer der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde am 26.07.2019 gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Hasborn, den 29. Juli 2019
Hajo Neumes, Ortsbürgermeister

In der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses ist gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf mögliche Entschädigungsansprüche und deren Erlöschen nach § 44 Abs. 3 und 4 BauGB hingewiesen worden. Auf die möglichen Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB sowie des § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung ist ebenfalls hingewiesen worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Vor dem obersten Büsch“ in Kraft.

Hasborn, den 29. Juli 2019
Hajo Neumes, Ortsbürgermeister

Rechtsgrundlagen:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) neugefasst durch Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
3. Planzeichenverordnung (PlanzVO 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I, 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
4. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77)
5. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706)
6. Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2015 (GVBl. S 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVBl. S. 55)
7. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)
8. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
9. Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2015 (GVBl 2015, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583)
10. Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2015 (GVBl 2015, S. 127), zuletzt geändert Artikel 6 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469)
11. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)
12. Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978, GVBl 1978, S. 159, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245)
13. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448)
14. Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl Seite 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2018 (GVBl. S. 92)
15. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 28.06.2007 (BGBl. I, S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2237)
16. Landesverordnung über Wochenend- und Campingplätze Rheinland-Pfalz (CPlV) in der Fassung vom 18.09.1984 (GVBl. S. 195), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.08.2017 (GVBl. S. 184)

Planfassung:

Satzungsbeschluss

gemäß BauGB § 10 Abs. 1

Verfasser:

INGENIEURBÜRO Reihsner

Straßenbau - Bauleitplanung - Wasserwirtschaft - Ing.-Vermessung
GIS Systeme - Wasserversorgung - Wasserbau - Konstr. Ingenieurbau
Industriebau - Abwassertechnik - Kanalsanierung - SiGe-Koordination

54516 Wittlich
Eichenstraße 45
fon: 0 65 71 / 90 25-0
fax: 0 65 71/90 25-29
mail: info@reihsner.de
page: www.reihsner.de

Bebauungsplan der Ortsgemeinde HASBORN

Bereich " Vor dem obersten Büsch - 1. Änderung"
in der Verbandsgemeinde Wittlich-Land

Stand: 29.07.2019

1,435 x 0,891 = 1,61 m²